

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 42.

Samstag den 24. Mai

1856.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Ueber den ersten Entwurf eines Hochbaugesetzes für das Königreich und einer Vollzugs Verfügung zu demselben welcher einem Theile der Ortsvorsteher im Frühjahr 1853 zugeseudet worden ist, sind von der Kreis-Regierung Gutachten an das K. Ministerium erstattet worden, worauf die zur Berathung des Entwurfs niedergesezte Commission beauftragt worden ist, unter Benützung der vorliegenden gutächlichen Äußerungen den Entwurf einer nochmaligen Berathung zu unterziehen. Hieraus ist nun der 11te Entwurf eines Hochbaugesetzes hervorgegangen, welcher von dem K. Ministerium des Innern mit folgenden Anweisungen begleitet wird.

In Beziehung auf den ersten Entwurf hat das K. Ministerium in dem angeführten Erlasse ausgesprochen, es werde in Fällen, wobei es sich um Ertheilung der Dispensation von bestehenden Bauvorschriften handle, oder wenn zur Beurtheilung des vorliegenden Falles zur Zeit an allgemeinen Vorschriften es mangle, den Entwurf in so weit benützen, daß derselbe in der Eigenschaft eines technischen Gutachtens als Leitfaden für die Beurtheilung betrachtet werde, und sind die Kreisregierungen angewiesen worden, Gesuche der bezeichneten Art, welche der Entscheidung des Ministeriums zu unterstellen seyen, mit Rücksicht auf die dießfälligen Bestimmungen des Entwurfs zu instruiren.

Es erscheint zulässig und angemessen, den zweiten Entwurf in weiter gehender Weise zu benützen, wie auch schon der erste Entwurf von den Polizeistellen vielfach als eine Norm zur Anwendung gebracht wird.

1. In den zweiten Entwurf sind die in den nachgenannten Ministerial-Verfügungen enthaltenen Vorschriften mit angemessenen Aenderungen und Zusägen aufgenommen worden, nämlich

1. Die Abcheidung von Wohnhaus und Scheuer unter einem Dach durch Brandmauer, Scheidewandung,  
Erlaß vom 10. Januar 1848 und 27. Juni 1850 in Art. 49. §. 7. 51.
2. Abcheidung kleinerer Dekonomie Räume in Wohnhäusern,  
Erlaß vom 21. Mai 1834. J. 1. in Art. 51. Abs. 3.
3. Bauart der Außenseiten der Wohngebäude und Scheunen,  
Erlaß vom 27. Juni 1850. B. 21. März 1851. in Verbindung mit dem Erlaß vom 19. November 1839. betreffend die Zwischenräume zwischen den Gebäuden in Art. 45. 46. 49.
4. Verwahrung der Außenseiten der Gebäude mit Brettern und Schindeln  
Erlaß vom 10. Januar 1848. ad III. 3., in Art. 62. §. 16. u. 18.
5. Dachöfen-Errihtung,  
Erlaß vom 15. Februar 1849. in §. 37. 38. 40.
6. Brandmauer-Beschaffenheit,  
Erlaß vom 10. Januar 1848 ad II. 2. in Art. 53. §. 8. 54. §. 9.
7. Dächer von Stroh, Landern, Schindeln: deren Herstellung, Ausbesserung,  
Erlaß vom 10. Januar 1848, 2. Juni 1848, 10. Juni 1848, 9. September 1852. in Art. 57 bis 59. §. 11-14.
8. Ueberhäufung der Platten-Dächer,  
Erlaß vom 24. Mai 1852 in Art. 57. 58.
9. Dach-Öffnungen, ihre Verwahrungen,  
Erlaß vom 2. Mai 1813. in Art. 69.
10. Bauen, außerhalb Etters,  
Erlaß vom 22. März 1849. in Art. 1. §. 1.
11. Feuerwerkstättenherstellung  
Erlaß vom 10. Januar 1848. ad V in §. 32.
12. Errihtung der zur Vereitlung von Firniß und Lack, sowie zum Trocknen lackirter Waaren bestimmten Gefaße,



- Verfügg. vom 28 September 1844. in §. 43. 44.
- 13. Fußböden Herstellung in Vorplätzen und Abtritt Gängen.  
Erlaß vom 10 Januar 1848. ad V, 21 Januar 1850. 5. in §. 33. Absatz 3.
- 14. Gesimse, Ditzgänge,  
Erlaß vom 10 Januar 1848. ad III. 27. Juni 1850. 3. in Art. 33.
- 15. Kamine, deren Bauart  
Verfügg. vom 20. April 1835. 16. October 1843. 1. §. 3—18. 26. October 1844. in Art. 67. §. 47. 57. und §. 26.

- 16. Kamin-Schöpfe, ihre Bauart,  
Erlaß vom 21. November 1850. in §. 30.
- 17. Doffnungen im Siebeldreieck  
Erlaß vom 10. Januar 1848. ad III. 2. in Art. 69.

- 18. Rauchabzugsröhren-Herstellung.  
Erlaß vom 15. August 1849. in §. 26.
- 19. Straßbreite innerhalb der Orte  
Erlaß vom 30. Juni 1846. in Art. 7.—10. §. 2. 3.

- 20. Schmelzöfen der Metallarbeiter.  
Erlaß vom 14. Dezember 1844. §. 31.
- 21. Thüren zwischen Küchen und Ställen.  
Erlaß vom 17. Mai 1813. in Art. 51. Absatz 4. §. 28.

- 22. Windöfen-Herstellung.  
Verfügung vom 25 März 1831. Erlaß vom 10. Januar 1848. III. §. 22. 23.
- Die in den vorbezeichneten Ministerial-Erlässen enthaltenen Vorschriften sind künftig in Verbindung mit den in dem Entwurfe enthaltenen Aenderungen und Zusätzen in Anwendng zu bringen, so daß die Polizeistellen in dem Falle sich befinden werden, den angeführten Inhalt des Entwurfes dießfalls als eine von dem Ministerium anerkannten Norm statt der bezeichneten Erlasse zu benützen.

Sodann behandelt der Entwurf verschiedene und andere bauliche Einrichtungen worüber in den bestehenden baupolizeilichen Vorschriften Nichts oder nur Ungenügendes vorgesehen ist, so daß die zuständigen Baupolizeibehörden genöthigt sind, im einzelnen Falle von den ihnen zu Gebot stehenden Sachverständigen besondere Gutachten einzuholen, und auf den Grund derselben Bauvorschriften zu ertheilen.

Es wird daher den Behörden erwünscht seyn, hierüber im Entwurfe die Ansichten einer Mehrzahl von höheren Sachverständigen zu finden, welche bisher als solche von dem K. Ministerium sowohl bei Behandlung einzelner Fälle als bei Entwerfung baupolizeilicher Verfügungen benützt wurden.

So wie das K. Ministerium in vorkommenden Fällen auf den Grund des betreffenden Inhaltes des Entwurfes entscheiden wird, so können auch die Kreisregierungen und übrigen Baupolizeibehörden in ihrer Zuständigkeit den Entwurf in der bezeichneten Weise benützen.

Sowie jedoch bei den formellen Bestimmungen der Abchnitte 6 — 10. des Gesetzes-Entwurfes von keiner Anwendung es sich handeln kann, so sind überhaupt selbstverständlich Sätze des Entwurfes, welche nur im Wege der Gesetzgebung eingeführt werden können, oder mit bestehenden Vorschriften, denen wirkliche gesetzliche Kraft beizulegen ist, im Widerspruch stehen nicht anwendbar.

3. In Beziehung auf die hienach bezeichneten Einrichtungen, insbesondere über deren Bauart es an polizeilichen Vorschriften mangelt, wird das K. Ministerium in vorkommenden Fällen auf den Grund der betreffenden Sätze des Entwurfes entscheiden, auch wird hiemit gutgeheißen, daß der bezeichneten Weise der Entwurf von den Kreisregierungen und anderen Polizeistellen benützt werde, nemlich in Betreff

- der Herstellung von Schuppen, Art. 20. 47.
- der Verwahrung der Balkensächer Art. 60.
- der Herstellung der Feuerungs-Einrichtungen, Defen,
- Luftdampfheizungen, sogen. französischen Kaminen.
- Die §. 21. — 27. der Herstellung der
- Küchen, §. 28.
- Kochherde, §. 29.
- Einrichtungen mit starken Feuerungen, §. 32.
- Heizwinkel, §. 33.
- Rauchkammern, §. 34.
- Aschenbehälter, §. 35.
- Kohlenbehälter, §. 36.
- Waldtörren, §. 41.
- Bierbrauereyen, Brennereyen, §. 42.



Gelasse zur Bereitung und Aufbewahrung von Lack, Firnis etc. S. 43.

Gelasse zum Trocknen lackirter Waaren, S. 44.

Trocken-Räume, S. 45.

Die Ortsvorsteher werden nun beauftragt, den mehrerwähnten Entwurf, der auf Gemeindefosten angeschafft, und am Donnerstag den 29. Mai den Amtsboten unter Nachnahme von 36 fr. für das Exemplar verabreicht wird, nach vorkommenden Bestimmungen Z. 1 - 3 zu benützen.  
Den 17. Mai 1856. R. Oberamt. Haberlen.

Waiblingen. Nachgenannte Ortssteuer-Einbringereyen (Gemeindepflegen) sind noch mit der Ablieferung von Capital- und Dienst-Einkommenssteuer auf 1. April 1856 im Rückstand, nämlich: Beinstein, Bürg, Buch, Großheppach, Hochberg, Höfen, Doppelsbohm, Schwaibheim, Steinach und Strümpfelbach. Dieselben werden nun an umgebende Berichtigung mit dem Bemerkten erinnert, daß bei längerer Säumnis der Prüfer abgeschickt werden müßte.  
Den 23. Mai 1856. R. Kämmeramt.

Kämmeramt Waiblingen. An die Rathsschreiber und Acciser, die Fertigung der Contractacciseverzeichnisse pro 1. März bis 31. Mai 1856 betreffend.

Um diese Verzeichnisse noch vor der in den ersten 8 Tagen des nächsten Monats stattfindenden Acciseabrechnung gehörig prüfen zu können, wird den Rathsschreibern und Accisern hiezu mitgegeben, dieselben längstens am 3. Juni d. J. einzusenden, auch zu Verhütung von Ausstellungen sich bei Ausfertigung dieser Verzeichnisse genau nach den bestehenden Vorschriften zu achten. Accisejournal Auszüge sind für dieses Quartal nicht zu fertigen.

Den 21. Mai 1856.

R. Kämmeramt.

Waiblingen. Da die Vorschriften in Betreff der Stuttgarter Gütle immer noch umgangen werden, so steht man sich veranlaßt, dieselben in Erinnerung zu bringen:

1) Es ist bei Strafe verboten, Schulpflichtige Kinder zur Nachzeit zum Füllen der Fässer mit nach Stuttgart zu nehmen.

2) Die Gütle muß unmittelbar und in den ersten Morgenstunden auf die betreffenden Güter gebracht werden, daher dürfen bei Strafe die Wagen weder in der Stadt noch in den Vorstädten aufgestellt werden. Ebenso ist es verboten, die Gütle in Güllentöcher auszuleeren, um sie erst später auf die Güter zu bringen.

3) Auch die leeren Fässer dürfen nicht auf öffentlichen Plätzen und vor den Häusern hingestellt werden.

Den 22. Mai 1856. Stadtschultheißenamt.

Samstag den 31. dieß im Schlag Schelmengehren: 4 Buchenstämme mit 287,9 C', 14 1/2 Klasten eichene, 107 1/2 buchene zc. Scheiter und Prügel, 3550 Reifschwellen. Zusammenkunft Vormittags 8 Uhr im Schlag, bei ungünstiger Witterung findet der Verkauf im Ort Winterbach statt.

Die Vorsteher der näher gelegenen Orte wollen diesen Verkauf im eigenen Interesse ihren Ortsangehörigen rechtzeitig bekannt machen lassen.

Schorndorf den 22. Mai 1856.

R. Forstamt.

W. Lieninger.

Bei der hiesigen Zehntfasse liegen 500 fl.

gegen zweifache Güter-Versicherung zum ausleihen parat.

Den 21. Mai 1855.

Zehnt-Kassier Haag.

Forstamt Schorndorf

Revier Engelberg.

Holz-Verkauf.

Mittwoch, Donnerstag und Freitag

den 28. 29 und 30. d. M. an Schlagmaterial im Staatswald Martinsbalde C., wozu noch einiges Scheitholz aus den Waldtheilen Unterbäumischberg, Böhholz u. s. w. kommt: 15 Eichenstämme mit 1701,5 C', 1 Birke mit 16,7 C', 1 1/2 Klasten eichene Nugholzschleiter, 88 Klasten eichene 145 1/2 Kfir. buchene zc. Scheiter und Prügel, 5 1/2 Kfir. Abfallholz, 8800 Reifschwellen.

Zusammenkunft je Vormittags 8 1/2 Uhr im Schlag Martinshalde und wird mit dem Verkauf des Stammholzes begonnen.

Bei ungünstiger Witterung findet der Verkauf im nahe gelegenen Ort Hopfengehren statt.

Doppelsbohm. (Geldanerbieten.) Bei der hiesigen Stiftungspflege können gegen gesetzliche Sicherheit sogleich 250 fl. als Anlehen aufgenommen werden.

Waiblingen. (Geldantrag.)

2 Posten Pflanzgelder: 60 fl. und 100 fl. liegen gegen gesetzliche Sicherheit sogleich zum Ausleihen parat bei

Christian Kaufmann.

Waiblingen. Gegen gesetzliche Sicherheit sind 300 fl. Pflanzgelder zum Ausleihen parat bei

Friedrich Maier, Siebmacher.



**Waiblingen. Dankfagung.**

Für die zahlreiche Begleitung unvers. unvers. geistlichen Gatten und Vaters zu seiner Ruhestätte, sowie für die liebevolle Theilnahme während seines Krankenlagers fühlen wir uns verpflichtet, unsern herzlichsten Dank hiemit öffentlich auszusprechen.

Die Wittn: Barbara Stutz,

Der Sohn: August

Stuttgart.

**Verlorener Fingerring.**

Am letzten Sonntag gieng auf der Chaussee von Waiblingen nach Cannstadt ein goldener Finger-Ring mit großem grünem Steine verloren. Der Finder wird gebeten, solchen gegen gute Belohnung Kirchstraße Nro. 8 Parterre in Stuttgart abzugeben.

Stuttgart den 21. Mai 1856.

**Waiblingen. (Verlorenes.)**

Es ist auf der Straße von Waiblingen nach Winnenden ein Hirschfod verloren gegangen, der Finder wird gebeten, solchen gegen gute Belohnung bei der Redaction abzugeben.

**Waiblingen.** Von heute Samstag an schenke ich neben meinem bisherigen auch einige Tage

**Doppelbier**

die Maas 12 Kreuzer.

J. Riengle z. Adr.

**Waiblingen.** Ungefähr 1 Viertel dreiblättrigen Klee hat zu verkaufen Pfleiderer, Schreinermeister.

**Waiblingen.** Unterzeichneter kauft alles Metall jeder Art, besonders Kupfer, Zinn und Messing, wie auch Blei.

Friedrich Blos, Flaschnermeister.

Morgenden Sonntag Vorm. predigt: Herr Decan Bühner.

**Winnenden.**

Naturalien-Preise den 22. Mai 1856.

Fruchtgattungen.	höchst.	mittl.	niedst.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Durchschnitts-Preis p. Schfl.			
Dinkel,	7 30	7 2	6 42
Haber,	4 56	4 40	4 33
Weizen p. Simr.	1 44	—	—
Kernen p. Schfl.	16 —	—	—
Gerste, p. Simr	1 8	1 6	1 —
Roggen,	1 12	—	—
Mischling	1 20	1 15	—
Einforn	—	—	—
Erbfen	—	—	—
Welschforn	1 20	1 16	1 12
Ackerbohnen	1 8	1 4	1 —

**Waiblingen.**

**Güter-Verkäufe.**

1856.

Bei allen Verkäufen wo nichts anders bestimmt ist, gelten die Bedingungen, daß  $\frac{1}{3}$  baar und das Weitere in 2 verzinlichen Jahreszielen zu bezahlen ist, und bei jedem Aufstreich vom Käufer ein tüchtiger Bürge mitzubringen ist. Wo sonst keine Person genannt ist kann mit dem Verkäufer selbst der Kauf abgeschlossen werden.

Verkäufer	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs
Gemeinderath Schnell als Güterpfleger in der Schuldsache des Johannes Tochtermann, Bäcker.	Die Hälfte an 1 Stod. Wohnhaus mit Hofraum und Winkel in der langen Gasse. Die Hälfte an 3. Pri. $\frac{1}{2}$ A. Ader, Zelg Rommelshausen, unier der Korber Staig zwischen den Kagenbachwiesen.	300 fl. 146 fl.	2. Juni. Letzter Aufstreich
Heinrich Pfander Gantmasse, f. dies. Jac. Gottl. Pfander, Bäcker.	$\frac{1}{2}$ an einer Behausung in der Weing. Verstadt.	310 fl.	26. Mai.
Johs. Rauffmann, Seifens. Rinder.	$3\frac{1}{2}$ Viertel 13 Mh. (neu Meß) im mittlen Grund mit Dinkel.	375 fl.	26. Mai. einmaliger Aufstreich.